Satzung

der

Hamburger Klimaschutzstiftung

geänderte Fassung laut Beschlüssen des Vorstandes vom 4.10.2010 und 22.11.2011 mit Zustimmung des Stiftungsrates

Präambel

- Der Schutz und Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist eine notwendige Basis, um der heutigen Bevölkerung und nachfolgenden Generationen ein an Lebensqualität und Nachhaltigkeit orientiertes Leben in der Metropole Hamburg und weltweit zu ermöglichen. Angesichts des drohenden Klimawandels kommt dem Klimaschutz als globale Herausforderung eine zentrale Bedeutung zu.
- Bei der Bewältigung dieser Aufgaben nimmt die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung eine grundlegende Schlüsselposition ein. Bildung für nachhaltige Entwicklung zielt auf die Aneignung der notwendigen Kompetenzen, um die Gegenwart und die Zukunft nachhaltig gestalten zu können.
- Die Stiftung Hamburger Klimaschutz sieht sich in der Verpflichtung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz in Hamburg zu fördern und unterstützt entsprechende Maßnahmen und Projekte. Der Ausbau des Hamburger Umweltzentrums zum UmwelterlebnisPark Karlshöhe für den Themenkomplex Natur, Energie und Klimaschutz sowie dessen späterer Betrieb sind dabei ein zentrales Anliegen der Stiftung.
- Zur Umsetzung der Stiftungszwecke strebt die Stiftung einen maßgeblichen Vermögensaufbau an. Das Stiftungskapital soll mittelfristig, in den Jahren 2008 und 2009, durch bereits in Aussicht gestellte Zustiftungen erheblich aufgestockt werden.

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hamburger Klimaschutzstiftung.
 - Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung sind die Förderung der Bildung, des Umwelt- Natur- und Klimaschutzes sowie von Kunst und Kultur ausgerichtet am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. die Entwicklung des Hamburger Umweltzentrums Karlshöhe zu einer Schulungsund Fortbildungsstätte zu den Themen Natur, Energie und Klimaschutz sowie dessen dauerhafter Betrieb,
- b. Projekte, die Hamburger Bürgerinnen und Bürger für Klimaschutz und einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen sensibilisieren,
- c. Informations- und Bildungsmaßnahmen, die über umweltfreundliches und energiesparendes konkretes Alltagshandeln informieren und zu Verhaltensänderungen motivieren,
- d. die Initiierung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen der Klima- und Umweltbildung.
 - Projekte und Maßnahmen nach Buchstaben b. bis d. können beispielsweise Exkursionen zu Naturschutzgebieten und Handreichungen für Lehrkräfte zum Klimaschutz sein.
- e. die Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte und Lesungen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung kann für die in den Buchstaben b. bis e. genannten Zwecke auch Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten.

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Erträge aus der Anlage des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist Zins bringend in Wertpapieren anzulegen, die nach der mit einer Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten. Dabei sollen neben Renditekriterien auch ökologische und soziale Wertvorstellungen berücksichtigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Die Organmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Sollen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so ist dies nur zulässig, sofern der Stiftungsrat hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlässt.

(3) Verletzen die Mitglieder eines Stiftungsorgans vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sind für den entstandenen Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Anzahl, Amtszeit Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifterin bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt die Amtszeit für Mitglieder des Vorstandes jeweils drei Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall seiner Vertretung bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss muss die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustimmen.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen.

(3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Vorstand stellt durch Veröffentlichung des Jahresberichts Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit her.

§ 8

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation per Fax oder E-Mail sind zulässig.

§ 10

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungssitzung pro Halbjahr statt, davon eine, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände geladen.

Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterin bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit des ersten Stiftungsrates beträgt die Amtszeit für Mitglieder des Stiftungsrates jeweils drei Jahre. Die Stiftungsratsmitglieder wählen rechtzeitig (sechs Monate) vor Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrats das nachfolgende Mitglied, wobei Wiederwahl zulässig ist; das ausscheidende Mitglied nimmt an der Abstimmung teil. Das ausscheidende Stiftungsratsmitglied bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsratsmitgliedes im Amt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.
- (6) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:
 - a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks
 - e) die Zustimmung zu Satzungsänderungen
 - f) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung
 - g) die Auswahl des Abschlussprüfers nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung
 - h) den Erlass der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation per Fax oder E-Mail sind zulässig.

§ 14

Stiftungsratssitzungen

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungssitzung pro Halbjahr statt, davon eine, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen wird. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern muss der Stiftungsrat einberufen werden.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2008.

§ 16

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit der Mehrheit aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat bei Anwesenheit aller Organmitglieder in einer gemeinsamen Sitzung einstimmig. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung von allen Mitgliedern des Stiftungsrates durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH), zwecks Verwendung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Freie und Hansestadt Hamburg vertreten durch den Präsidenten des Senats